

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	06.08.2021	
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		
Az.:		VII/0530			
TOP:	11. Änderung des Flächennutzungsplan Stadt Stendal "Solarpark Hoher Weg östlich", Änderung des Geltungsbereiches				
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:					
Belange der Ortschaften werden berührt.		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.		<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	08.09.2021			
Haupt- und Personalausschuss	am:	15.09.2021			
Stadtrat	am:	11.10.2021			

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:	<input type="checkbox"/>	Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)						Euro	
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge				Euro	
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen				Euro	
Folgekosten:							
	<input type="checkbox"/>	nein					
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag	<input type="checkbox"/>	Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag	<input type="checkbox"/>	Euro	ab Jahr	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag	<input type="checkbox"/>	Euro	im Jahr	<input type="checkbox"/>
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt den Geltungsbereich für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Stendal (FNP) „Solarpark Hoher Weg östlich“ zu ändern.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 22.03.2021 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Hansestadt Stendal gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (Drucksache VII/0393).

Das wurde notwendig, da das zukünftige Plangebiet des VEP 39/21 „Solarpark hoher Weg östlich“ im rechtswirksamen FNP als gewerbliche Baufläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Das Aufstellungsverfahren für die 11. Änderung des FNP „Solarpark Hoher Weg östlich“, verfolgt in Übereinstimmung mit dem VEP 39/21 „Solarpark hoher Weg östlich“ das Ziel der Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ im FNP.

Mit Antrag vom 2. August möchte der Vorhabenträger das Projektgebiet erweitern (vgl.

Drucksache VII/528). Der Geltungsbereich der 11. Änderung muss somit ebenfalls angepasst werden.

Damit ergeben sich zwei Flächen, die nicht miteinander verbunden sind (Fläche Nord und Fläche Süd). Diese sind in Anlage 1 zeichnerisch dargestellt. Es wird wie folgt abgegrenzt:

Das nördliche Plangebiet:

- Norden: die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 879, 881, 882, 693/131 bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 885, an dessen Grenzen im Westen und Norden entlang bis zum Flurstück 611/134 und weiter an den nördlichen Grenzen der Flurstücke 611/134 , 605/134, 472/132, 374
- Im Osten begrenzt durch die östliche Seite des Flurstücks 27
- Im Süden und Westen begrenzt durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 27, entlang der Grenzen des Flurstücks 133/2, das nicht Bestandteil ist, entlang der südlichen Grenze der Flurstücks 605/134 und 563/134, dann das Flurstück 397 schneidend nach Norden, weiter die südliche Grenze von 693/131. Von dort aus die Linie entlang der Flurstücke 882, 882 und 879 zum Ausgangspunkt

Das südliche Plangebiet:

- Norden: die nordöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 29, 30 und 92 - das Flurstück 91 schneidend
- Im Osten begrenzt durch das Flurstück 92
- Im Süden durch die südliche Grenzen der Flurstücke 92 und 35 (nördlicher Teil)
- Im Westen durch die Linie entlang der Flurstücke 35, 33, 31 und 29

Das Aufstellungsverfahren für die 11. Änderung des FNP „Solarpark Hoher Weg östlich“ umfasst ein zweistufiges Beteiligungsverfahren mit der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB. Es ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB zu erstellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Träger öffentlicher Belang (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurde bisher noch nicht durchgeführt und würde sich nach der Änderung des Geltungsbereiches anschließen.

Hinweis: Das Gebiet wurde einer Neuvermessung unterzogen. Gegebenenfalls weisen alte Pläne und Darstellungen von Flurstücksgrenzen und –nummern noch Unterschiede auf. Die Karte im Anhang gibt die aktuelle Situation wieder.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Geltungsbereich